

# Anpassungsqualifizierungen in den dualen Ausbildungsberufen

Ein Merkblatt der Industrie- und Handelskammer Hannover

Ein Bescheid über Gleichwertigkeitsfeststellung ausländischer Berufsqualifikationen zeigt auf, welche Fachqualifikationen der Antragsteller besitzt und inwiefern diese einem deutschen Referenzberuf gleichwertig sind. Am Ende der Gleichwertigkeitsprüfung gibt es drei mögliche Ergebnisse, die dem Antragsteller in dem entsprechenden Bescheid mitgeteilt werden:

- die Berufsqualifikation ist mit der deutschen Referenzqualifikation **gleichwertig**,
- die Berufsqualifikation ist mit der deutschen Referenzqualifikation **teilweise gleichwertig**,
- zwischen der Berufsqualifikation und der deutschen Referenzqualifikation besteht **keine Gleichwertigkeit**.

Wird im Rahmen des Gleichwertigkeitsfeststellungsverfahrens eine teilweise Gleichwertigkeit bescheinigt, können die festgestellten wesentlichen Unterschiede zu einem deutschen Referenzberuf über Anpassungsqualifizierungen ausgeglichen werden. Die Dauer und der Inhalt einer Anpassungsqualifizierung richten sich jeweils nach dem Qualifizierungsbedarf aus dem BQFG-Verfahren und werden detailliert in der Anlage zum Bescheid (Empfehlung zur Anpassungsqualifizierung) beschrieben. Nach erfolgreichem Abschluss einer Anpassungsqualifizierung kann bei erneuter Antragstellung (Folgeantrag) eine vollständige Gleichwertigkeit erlangt werden.

Auch mit dem Bescheid über die teilweise Gleichwertigkeit können Fachkräfte in Bereichen eingesetzt werden, für die sie qualifiziert sind. In diesem Fall können Arbeitgeber selbst entscheiden, ob die vorhandenen Qualifikationen für die verfügbare Stelle ausreichend sind. In dualen Ausbildungsberufen ist die Berufsausübung nicht von der vollen Gleichwertigkeit abhängig.

## Formen der Anpassungsqualifizierung

Um die im BQFG-Bescheid festgestellten Unterschiede auszugleichen, sind verschiedene Wege möglich:

1. Betriebliche Anpassungsqualifizierung
  - Aufnahme einer Beschäftigung in einem Unternehmen
  - Betriebspraktikum
2. Qualifizierungsmaßnahmen bei Bildungsträgern

### 1. Betriebliche Anpassungsqualifizierung

#### Aufnahme einer Beschäftigung in einem Unternehmen

Die festgestellten Unterschiede können durch die Aufnahme einer Beschäftigung in einem Unternehmen (oder im Rahmen des bestehenden Arbeitsverhältnisses) ausgeglichen werden, sofern entsprechende Aufgabenbereiche anfallen und dies vom Betrieb schriftlich bestätigt wird.

### **Betriebspraktikum**

Bei einem Betriebspraktikum werden zwischen dem Betrieb und der Fachkraft (ggf. in Absprache mit der IHK Hannover) die Lerninhalte festgelegt, die für eine volle Gleichwertigkeit des Berufsabschlusses nötig sind. Die Inhalte einer Anpassungsqualifizierung resultieren sich aus der jeweiligen Ausbildungsverordnung.

Nach Auslegung des Bundesarbeitsministeriums werden betriebliche Anpassungsqualifizierungen im Kontext des Anerkennungsgesetzes als Pflichtpraktika gewertet und sind damit grundsätzlich von der Mindestlohnpflicht ausgenommen. Voraussetzung dafür ist, dass die Qualifizierung erforderlich ist, um die volle Anerkennung des ausländischen Abschlusses zu erreichen. Wir empfehlen Betrieben sich bei diesem Thema an der Ausbildungsvergütung im dritten Ausbildungsjahr zu orientieren. Schließlich bringen Bewerber mit einer Teilanerkennung meist schon eine ganze Menge an Wissen mit. Bei weiteren Fragen zum Thema „Mindestlohn“ wenden Sie sich bitte an die Mindestlohn-Hotline beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales unter 030 60 28 00 28.

## **2. Qualifizierungsmaßnahmen bei Bildungsträgern**

Neben den betrieblichen Anpassungsqualifizierungen gibt es noch weitere Möglichkeiten, bestehende Ausbildungslücken zu schließen. So können etwa Weiterbildungskurse bei Trägern besucht oder nach Absprache mit der IHK Hannover Unterweisungen in überbetrieblichen Lehrwerkstätten in Anspruch genommen werden. Einen Überblick über das lokale, regionale und überregionale Angebot an Seminaren und Weiterbildungen sowie detaillierte Informationen zu den einzelnen Bildungsanbietern findet man in der Aus- und Weiterbildungsdatenbank KURSNET der Bundesagentur für Arbeit.

Personen mit einem ausländischen Berufsabschluss, die nach dem Anerkennungsverfahren keine volle Gleichwertigkeit erhalten haben, können im Rahmen des Förderprogramms IQ (Integration durch Qualifizierung) eine Anerkennungs- und Qualifizierungsberatung in Anspruch nehmen. Weitere Informationen finden Sie unter [www.hannover.ihk.de/aner kennungsberatung](http://www.hannover.ihk.de/aner kennungsberatung).

### **Nachqualifizierung von Drittstaatlern**

Die Möglichkeiten zum Aufenthalt für Qualifizierungsmaßnahmen in Deutschland für Fachkräfte aus Drittstaaten wurden mit dem Fachkräfteeinwanderungsgesetz ausgebaut (§ 16d AufenthG, früher § 17a). Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt werden:

- Ausländischer Berufsabschluss, der im Herkunftsland staatlich anerkannt ist
- IHK-Bescheid über teilweise Gleichwertigkeit, in dem wesentliche Unterschiede zur deutschen Ausbildung festgestellt wurden
- hinreichende deutsche Sprachkenntnisse, in der Regel auf Niveau A2
- Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit nach § 39 bei einer überwiegend betrieblichen Qualifizierungsmaßnahme (Prüfung der Arbeitsbedingungen)
- gesicherter Lebensunterhalt

Für die betriebliche Qualifizierungsmaßnahme muss ein zeitlich und sachlich gegliederter Weiterbildungsplan vorliegen, aus dem hervorgeht, in welcher Form, auf welche Art und Weise und/oder mit welchen Methoden die im Bescheid der zuständigen Stelle aufgelisteten Unterschiede ausgeglichen werden sollen. Ein Beispiel, wie ein Praktikumsvertrag zur Anpassungsqualifizierung sowie ein Weiterbildungsplan ausgestaltet werden können, hat die IHK Hannover entwickelt und kann bei Bedarf zur Verfügung stellen.

Die Aufenthaltserlaubnis wird für bis zu 18 Monate erteilt und um längstens sechs Monate bis zu einer Höchstaufenthaltsdauer von zwei Jahren verlängert. Sie berechtigt nur zur Ausübung einer von der Qualifizierungsmaßnahme unabhängigen Beschäftigung bis zu zehn Stunden je Woche.

### **Nachweis erlangter Kenntnisse**

Am Ende einer Anpassungsqualifizierung benötigt der Teilnehmer eine schriftliche Bestätigung darüber, welche konkreten Kenntnisse und Fertigkeiten, in welchem Zeitraum und Umfang während der Anpassungsqualifizierung erworben wurden. Dieser Nachweis bildet die Grundlage für einen Folgeantrag nach dem BQFG. Bei den Folgeanträgen werden die im ersten Bescheid festgestellten wesentlichen Unterschiede mit den im Rahmen einer Anpassungsqualifizierung erworbenen Qualifikationen verglichen.

Es stehen verschiedene Nachweisformen zur Verfügung:

#### **1. Ausstellung eines (qualifizierten) Zeugnisses**

- Rechtsgrundlagen: § 109 GewO, § 16 BBiG, § 630 BGB
- Mindestens Angaben zu Art und Dauer der Tätigkeit (einfaches Zeugnis)
- Ggf. Angaben zu Leistung und Verhalten des Mitarbeiters (qualifiziertes Zeugnis)
- Beurteilungsspielraum des Arbeitgebers/Ausbilders: wohlwollende Formulierung, Wahrheitspflicht

#### **2. Ausstellung einer separaten Bescheinigung über die absolvierte Anpassungsqualifizierung**

- Freie Gestaltung
- Mustervorlage der IHK Hannover

### **Fördermöglichkeiten für die Anpassungsqualifizierung**

Die Kosten für ein Anerkennungsverfahren können ganz oder teilweise übernommen werden. Auch für Qualifizierungen gibt es finanzielle Förderung.

Wer in Deutschland arbeitslos oder arbeitsuchend gemeldet ist, kann finanziell durch die Agentur für Arbeit oder das Jobcenter unterstützt werden. Die Förderung erfolgt nach den Regelungen im Sozialgesetzbuch (SGB) II und III. Danach können die Kosten für die Anerkennung aus dem Vermittlungsbudget und mögliche Qualifizierungen mit Bildungsgutscheinen finanziert werden. Allerdings müssen die Qualifizierung und ihr Anbieter nach der Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung Arbeitsförderung (AZAV) zugelassen sein.

Wer erwerbstätig ist und über ein begrenztes Einkommen verfügt, kann den Anerkennungszuschuss des Bundes zur Förderung der Verfahrenskosten beantragen.

Mehr über die Voraussetzungen erfahren Sie auf der Seite zum Anerkennungszuschuss auf [www.erkennung-in-deutschland.de](http://www.erkennung-in-deutschland.de).

Seit Februar 2020 können auch die Kosten für Qualifizierungsmaßnahmen gefördert werden. Die Förderung von Qualifizierungskosten ist ein eigenständiges Erprobungsprojekt, unabhängig vom Anerkennungszuschuss zur Förderung der Verfahrenskosten. Die Qualifizierungsmaßnahmen sollten über eine Zertifizierung nach der Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung Arbeitsförderung (AZAV) oder eine vergleichbare externe Bestätigung der Qualitätssicherung verfügen. Die maximale Fördersumme beträgt 3.000 Euro pro Person.

Die Qualifizierungsförderung wird zunächst an ausgewählten Berufen und Berufsbereichen erprobt. Dazu gehören z. B. Elektroniker/-innen, Mechatroniker/-innen, Fachinformatiker/-innen.

Kontakt und weitere Informationen:

Forschungsinstitut Betriebliche Bildung (f-bb) gGmbH  
Telefon: 0371 / 43 31 12 - 17 oder -20  
E-Mail: [erkennungszuschuss@f-bb.de](mailto:erkennungszuschuss@f-bb.de)

### **Hinweis**

Dieses Merkblatt soll – als Service Ihrer Industrie- und Handelskammer Hannover – nur erste Hinweise geben und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung auf die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.

Stand: Oktober 2020

### **Autor**

Olga Alferova  
Berufsbildung  
Tel. (0511) 3107-518  
Fax (0511) 3107-422  
[alferova@hannover.ihk.de](mailto:alferova@hannover.ihk.de)

Industrie- und Handelskammer Hannover  
Bischofsholer Damm 91  
30173 Hannover  
[www.hannover.ihk.de](http://www.hannover.ihk.de)